

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0021-III/1/2017
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA
PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207445
IHR ZEICHEN • BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6B/2017

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden; Aussendung zur Begutachtung - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 2 darf mitgeteilt werden, dass das Vorhaben sowohl in einem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit der Globalbudgetmaßnahme 30.01 "Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen ("PädagogInnenbildung Neu") unter Berücksichtigung der Stärkung der Gender- und

- 2 -

Diversitykompetenz von Lehrenden und Führungskräften" steht und auch einen direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit der Globalbudgetmaßnahme 31.03 "Initiierung von universitären Kooperationen mit Universitäten, außeruniversitären Institutionen und der Wirtschaft auf nationaler und EU-Ebene" erkennen lässt.

Der Grund liegt darin, dass im Rahmen der Umsetzung der „Pädagog/innenbildung NEU“ im Universitätsgesetz (§ 54) nun eine der im Hochschulgesetz (§ 10a) geregelten „Kooperationsklausel“ korrespondierende Bestimmung vorgesehen wird, wonach mittels einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien im gleichlautenden Curriculum geregelt werden.

Zudem soll die gleichberechtigte Teilnahme von Fachhochschulen und Privatuniversitäten an gemeinsam eingerichteten Studien ermöglicht werden.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach WFA@bka.gv.at

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

5. Mai 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

